

PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Käufern, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG verbindlich und erfolgen ausschließlich auf Basis der Liefer- und Zahlungsbedingungen der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG nur, wenn sie von PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Für eine reibungslose Bearbeitung aller Aufträge wird eine Anpassung der Bestellmengen an die Standard-Verpackungseinheiten der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG vom Besteller ausdrücklich akzeptiert.

II. Preise

Die Preise gelten pro 1.000 Stück, ab Werk, ausschließlich anteiliger Verpackungskosten i.H.v. € 2,- pro Packstück und € 5,- pro Extrapackstück zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Aufträge über kleinere Bestellmengen als die Standard-Verpackungs-Einheiten werden unter zusätzlicher Berechnung einer anteiligen Service-Gebühr i.H.v. € 25,- pro Position abgewickelt. Der Mindestrechnungswert pro Rechnung und Auslieferung beträgt € 100,- netto Warenwert zzgl. Nebenkosten.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

- Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, da hier unvorhergesehene oder unabwehbare oder außergewöhnliche Ereignisse wie z. B. Streiks, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen usw., nicht beinhaltet sind. Alle Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren bzw. unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Ansprüche auf Schadenersatz durch Lieferterminverschiebungen können vom Besteller hieraus nicht abgeleitet werden.

IV. Materialbestellungen

- Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- Sofern nicht anders vereinbart, wählt PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben Eigentum der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG bis zur Erfüllung sämtlicher PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten.
- Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferanten gemäß 1. dient.
- Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß das Miteigentum des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
- Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an die PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG ab. Auf Verlangen der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG ist der Besteller verpflichtet, PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte von PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 2 und / oder 3 oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG.
- Übersteigt der Wert der für PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG verpflichtet.
- Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
- Falls PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG zu leisten.
- Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis
 - für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % 30 Tage nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
 - Warenlieferungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG nicht höhere Sollzinsen nachweist.
- Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
- Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderungen der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG zu Folge. Darüber hinaus ist PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

VIII. Formen

- Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlaßte Änderungen.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG Eigentümer der für den Besteller durch PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formkostenanteile dem Besteller eventuell rückvergütet werden.
- Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG ersetzt. Unabhängig vom dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und / oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- Bei bestellereigenen Formen gemäß Ziffer 3 und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG erlöschen, wenn nach Erledigungen des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

IX. Mangelhaftung

- Wenn PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Kunststoffteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
- Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
- Bei begründeter Mängelrüge - wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind - ist PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt sie diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG frei zurückzusenden.
- Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

X. Schutzrechte

- Der Besteller haftet der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- Entwürfe und Konstruktionsvorschläge der PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist in jedem Fall der Auseinandersetzung Hamburg.
- Gerichtsstand ist nach Wahl von PROTEC.THE CAP COMPANY GmbH & Co. KG Hamburg oder Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- Es gilt ausschließlich, deutsches Recht. Die Anwendungen der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. I S. 856) sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. S. 868) sind ausgeschlossen.